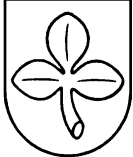
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 02/2010
		Seite: 1

**Satzung
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
vom 10. Dezember 1975
in der Fassung der 5. Änderung vom 24. Februar 2010**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgabe des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft im Verband
- § 4 Organe des Gemeindeforstamtsverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsvorsteher
- § 9 Gemeinsame Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes
- § 10 Dienstkräfte des Gemeindeforstamtsverbandes
- § 11 Haushaltsjahr und Haushaltssatzung
- § 12 Verbandsumlage
- § 13 Auflösung des Verbandes und Ausscheiden eines Mitgliedes
- § 14 Anwendung der Gemeindeordnung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	02/2010
		Seite:	2

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV NW S. 514/ SGV NW 202), des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 91/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch § 51 Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/ SGV NW 790) in Verbindung mit dem Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV NW S. 588/ SGV NW 790), - zuletzt geändert durch § 52 Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/ SGV NW 790) und dem Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/ SGV NW 790) - sind die in § 3 dieser Satzung genannten Mitglieder zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Dieser Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Zweckverbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 10. Dezember 1975 (ABI. Reg. Dt. 1976, S. 265), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Januar 2009 (ABI. Reg. Dt. 2009, S. 38), aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

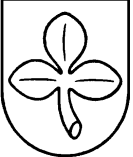
- (1) Der Zweckverband führt den Namen:
Gemeindeforstamtsverband Willebadessen
- (2) Er hat seinen Sitz in Willebadessen, Kreis Höxter.

§ 2 Aufgabe des Verbandes

Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht in der gemeinsamen Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes zur forstlichen Verwaltung des Waldbesitzes der Verbandsmitglieder. Die Bewirtschaftung der Bewaldungen der Verbandsmitglieder erfolgt nach einem gemeinsamen Betriebsplan.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

- (1) Mitglieder des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen sind die Eigentümer der Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen der Kreise Höxter und Paderborn. Sie sind im Mitgliederverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist. Eine freiwillige Mitgliedschaft sonstiger Waldeigentümer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 02/2010
		Seite: 3

- (2) Das Mitgliederverzeichnis enthält Name, Anschrift, Forstbetriebsfläche und Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Es ist vom Forstamtsleiter für den Vorstandsvorsteher zu führen und laufend zu ergänzen.

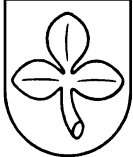
§ 4 Organe des Gemeindeforstamtsverbandes

Organe des Gemeindeforstamtsverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

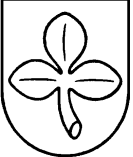
- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für den Fall der Verhinderung dieses Vertreters ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung erfolgt nach § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Der Forstamtsleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
Hauptverwaltungsbeamte von Verbandsmitgliedern, die der Verbandsversammlung nicht angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen und zwar u.a.
- a) zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und
 - b) zur Beschlussfassung über die Rechnungslegung sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers.
- (3) In der Verbandsversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder nach der Größe der Forstbetriebsfläche. Die Stimmenzahl ist gleich Forstbetriebsfläche dividiert durch 10. Dabei werden Teilstimmen unter 0,5 nach unten abgerundet und Teilstimmen mit 0,5 und darüber nach oben aufgerundet. Jedes Verbandsmitglied hat wenigstens eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	02/2010
		Seite:	4

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (6) Wird die Verbandsversammlung zum 2. Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl der anwesenden Vertreter der Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Satzungsbestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Im übrigen gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG.
- (7) Über die in der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (8) Der Anspruch der Mitglieder der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles gemäß § 17 Abs. 1 GkG richtet sich gegen die jeweils in Frage kommenden Verbandsmitglieder. Hinsichtlich Art und Höhe der hiernach zu gewährenden Leistungen ist die von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft für Rats- und Ausschußmitglieder getroffene Regelung entsprechend anzuwenden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertreter und den Verbandsvorsteher. Sie bestimmt das Wahlverfahren.
- (2) Sie beschließt über:
 - a) die Verbandssatzung und ihre Änderung,
 - b) die Aufnahme sonstiger Verbandsmitglieder nach § 4 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
 - c) die Haushaltssatzung, in der die Verbandsumlage festgesetzt wird,
 - d) die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die hauptamtliche Anstellung der Beamten und Angestellten des Verbandes, sowie deren Besoldung und Beförderung,
 - f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes,
 - g) die Aufnahme von Darlehen,
 - h) den Abschluß von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 02/2010
		Seite: 5

- i) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und des Verbandspersonals bei der Auflösung.

§ 7

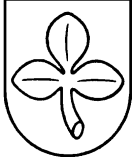
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 15 Abs. 4 GkG den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen oder in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlungen.
- (3) Zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung hat der Vorsitzende mindestens 10 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin die Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Gemeindebediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Bei Ausscheiden des Verbandsvorstehers führt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorstehers der bisherige Vertreter oder ein bestellter kommissarischer Vertreter die Geschäfte des Forstamtsverbandes. Er kann wiedergewählt werden, wenn er in seinem Hauptamt wiedergewählt worden ist. Er gehört der Verbandsversammlung nicht an. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Beamten der Anstellungsbehörde des Verbandsvorstehers dessen Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Forstamtsverbandes zu führen.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
- (5) Verpflichtungserklärungen sind vom Verbandsvorsteher und vom Forstamtsleiter zu unterzeichnen.
Entsprechend § 54 Abs. 3 GO NW sind die für die Beamten des Verbandes auszustellenden Urkunden durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Vertreter und durch ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	02/2010
		Seite:	6

§ 9

Gemeinsame Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes

- (1) Zur forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des im Gemeindeforstamtsverband zusammengeschlossenen Waldbesitzes wird ein gemeinsames Gemeindeforstamt unterhalten, das die Bezeichnung

Gemeindeforstamt Willebadessen

führt.

- (2) Die Aufgaben des Gemeindeforstamtes ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen.
- (3) Das Gemeindeforstamt wird von einem Beamten des höheren Forstdienstes geleitet. Der Forstamtsleiter bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der von den Verbandsmitgliedern und dem Gemeindeforstamtsverband angestellten Fachkräfte und hat diesen gegenüber Weisungsbefugnis.

§ 10

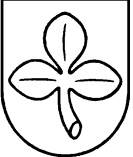
Dienstkräfte des Gemeindeforstamtsverbandes

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtes stellt der Verband die erforderlichen Dienstkräfte ein. Diese müssen ihrer Tätigkeit entsprechend ausgebildet sein; insbesondere hat der Forstamtsleiter die für die Laufbahn erforderliche Befähigung durch die vorgeschriebenen Prüfungen nachzuweisen. Die Anstellung des Forstamtsleiters richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit § 36 des Landesforstgesetzes.
- (2) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur unbeschadet der erworbenen Rechte seiner Beamten und Angestellten erfolgen. Dabei finden die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025) Anwendung. Das gilt sinngemäß auch für die Angestellten des Verbandes.

§ 11

Haushaltsjahr und Haushaltssatzung

- (1) Das Haushaltsjahr des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung fest. Die Vorschläge für den Haushaltsplan sind vom Vorstandsvorsteher im Benehmen mit dem Forstamtsleiter auszuarbeiten und der Verbandsversammlung vorzulegen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 02/2010
		Seite: 7

- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden erlassenen Vorschriften.
- (4) Die Verbandskasse wird von der Kasse der Verwaltung geführt, bei der der Verbandsvorsteher als Hauptverwaltungsbeamter tätig ist.
- (5) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises, in dem die Verbandskasse ihren Sitz hat.

§ 12 Verbandsumlage

Der Gemeindeforstamtsverband Willebadessen erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs. Die Umlage kann sowohl nach der Forstbetriebsfläche als auch dem eingeschlagenen Derbholz bemessen werden und wird in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13 Auflösung des Verbandes und Ausscheiden eines Mitgliedes

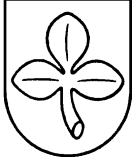
- (1) Die Auflösung des Verbandes und das Ausscheiden eines Mitgliedes bedürfen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Verbandes gemäß § 20 GkG.

§ 14 Anwendung der Gemeindeordnung

Auf den Forstamtsverband finden die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sowie deren Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Verbandssatzung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

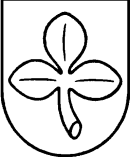
Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Verbandsmitgliedes, dessen Hauptverwaltungsbeamter Verbandsvorsteher ist. Soweit Verbandsmitglieder nicht regelmäßige Bezieher des hiernach für Veröffentlichungen infrage kommenden Bekanntmachungsorgans sind, hat ihnen der Verbandsvorsteher diejenigen Einzelausgaben, die Bekanntmachungen des Verbandes enthalten, unverzüglich zuzustellen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 02/2010
		Seite: 8

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Verwaltung, bei der der Vorstandsvorsteher als Hauptverwaltungsbeamter tätig ist, unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 25. Juni 1962 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. November 1965 außer Kraft, die 3. Änderung gilt ab 24.02.2005, die 4. Änderung gilt ab 21. Januar 2009, die 5. Änderung gilt ab 24. Februar 2010.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 855
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 02/2010
		Seite: 9

Mitgliederverzeichnis des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
Stand: 30.12.2004

Lfd. Nr.		ha	Stimme(n)
1.	Gemeinde Altenbeken	48,00	5
2.	Stadt Bad Lippspringe	194,10	19
3.	Gemeinde Borchon	80,40	8
4.	Stadt Büren	732,10	73
5.	Stadt Delbrück	26,60	3
6.	Gemeinde Hövelhof	342,50	34
7.	Stadt Lichtenau	938,10	94
8.	Stadt Paderborn	739,50	74
9.	Stadt Salzkotten	661,60	66
10.	Stadt Bad Wünnenberg	249,40	25
11.	Kreis Paderborn	110,50	11
12.	Wasserwerke Paderborn GmbH	77,60	8
13.	Stadt Borgentreich	371,50	37
14.	Stadt Warburg	2.331,70	233
15.	Stadt Willebadessen	922,60	92
16.	St. Laurentiusheim Warburg	12,70	1
17.	Kath. Kirchengemeinde Warburg-Rimbeck	1,70	1
18.	Kath. Kirchengemeinde Warburg-Welda	1,50	1
19.	Kath. Kirchengemeinde Borchon-Etteln	12,40	1
20.	Kath. Kirchengemeinde Bad Wünnenb.-Helmern	3,60	1
21.	Kath. Kirchengemeinde Lichtenau	3,90	1
22.	Kath. Kirchengemeinde Lichtenau-Atteln	3,30	1
23.	Kath. Kirchengemeinde Marsberg-Oesdorf	3,70	1
24.	Kath. Kirchengemeinde Paderb.-Neuenbeken	18,50	2
26.	Kath. Kirchengemeinde Delbrück	11,00	1
26.	Kath. Kirchengemeinde Altenbeken	0,30	1
27.	Kath. Kirchengemeinde Altenbeken-Schwaney	3,40	1
		<u>7.902,30</u>	<u>795</u>

Nachrichtlich:

(28.)	Kath. Kirchengemeinde Delbrück-Westenholz	2,90
(29.)	AV.E, Eigenbetrieb (sind nicht Mitglieder des GFV, ihre Forstflächen werden lediglich vom Gemeindeforstamt betreut)	25,40
(30.)	Stadt Marsberg (Gemeindeforstamt leistet Holzverkaufshilfe)	0,00